

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Erich Doetsch Baucenter KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge sowie aller Lieferungen an Kunden. Sie gelten auch für laufende und künftige Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Erwaigene Einkaufsbedingungen werden ausdrücklich widersprochen. Mündliche Zusicherungen sind stets unverbindlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (2) Übernehmen der Verkäufer oder ein von ihm Beauftragter den Einbau der gelieferten Waren, gelten zusätzlich zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B).

§ 2 Angebote, Preise und Lieferfristen

- (1) Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausnahmsweise und ausdrücklich in Schriftform als feste Termine oder Fristen vereinbart worden sind. Sodann gelten sie vorbehaltlich richtiger, sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie ausdrücklich vom Verkäufer entsprechend schriftlich bestätigt worden sind. Für Fracht- und sonstige Transportkosten gelten grundsätzlich die am Tage der Lieferung geltenden Fracht- und Versandkosten. Die entsprechenden Frachtangaben in Angeboten oder Festpreisvereinbarungen erfolgen unverbindlich. Erfolgen Materiallieferungen auf Paletten oder ähnlichen Transportmitteln des Verkäufers, werden diese als zusätzliche Frachtkosten berechnet, im Falle einer Rückgabe wird dem Kunden eine entsprechende Gutschrift erteilt.
- (4) Außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse sowie hoheitliche Maßnahmen befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Im Falle des Leistungsverzugs des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Möglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Käufer hat die Abnahme während der vereinbarten Lieferfrist vorzunehmen. Für die Folgen ungenügender oder verspäteter Abnahme oder Abruf hat der Käufer aufzukommen, die Gefahr des zufälligen Untergangs gilt als auf den Käufer übergegangen.

§ 3 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

- (1) Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgen der Versand oder die Anlieferung auf die Gefahr des Käufers. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei Anweisungsänderungen trägt der Käufer anfallende Mehrkosten.
- (2) Lieferungen frei Baustelle oder frei Lager bedeuten Anlieferung ohne Abladung. Voraussetzung für die Anlieferung ist eine mit schwerem LKW befahrbare Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Bei Anlieferung ab Lager werden grundsätzlich Anfuhrkosten und Kranenladung berechnet.

§ 4 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängel, Transportschäden, Fehlmeldungen oder Falschlieferungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandete oder zu beanstandende Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- oder -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden. Ein unverzügliches Anzeigen ist nur gegeben, wenn bei Transportschäden und Fehlmengen sowie bei Mangelhaftigkeiten unverpackter Ware binnen 24 Stunden und bei verpackter Ware binnen 3 Tagen nach Anlieferung die Anzeige erfolgt.
- (2) Soweit der Verkäufer wegen einer Lieferung mangelhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet ist, kommt er dieser grundsätzlich dadurch nach, daß er den Eigenanspruch an den Lieferanten an den Käufer abtritt. Er hat grundsätzlich auch die Wahl nachzubessern, mangelfreien Ersatz zu liefern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, etwa solche aus positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- (3) Zugesicherte Eigenschaften liegen nur vor, wenn sie mit der ausdrücklichen Kennzeichnung als Zusicherung schriftlich erfolgt sind.
- (4) Aufrechnungen mit Gegenansprüchen durch den Käufer sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Zahlung

- (1) Der Kaufpreis ist sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Rechnungen sind bei Empfang ohne Abzug fällig. Zielverkauf oder andere Zahlungsbedingungen, insbesondere auch Skontogewährungen pp. bedürfen der individuellen Vereinbarung und schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- (2) Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge ausweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Dienstleistungen und sonstigen Nebenkosten.
- (3) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Checks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen sowie andere Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Der Verkäufer ist grundsätzlich berechtigt, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (5) Bei Zahlungsverzug hinsichtlich einer Forderung, insbesondere bei Scheck- oder Wechselprotest sowie der Sperrung durch eine Kreditversicherung, gelten alle, auch zukünftig fällig werdende oder ausdrücklich gestundete Forderungsbeträge sofort als fällig, ohne daß es hierzu einer Aufforderung bedarf.
- (6) Grundsätzlich ist der Verkäufer berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (7) Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wurde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt, auch bei Lieferung durch Dritte, bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen oder der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Verkäufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den Sachen nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Eigentumsansprüche, so überträgt er seine Ansprüche an den Verkäufer, wertmäßig bis zur Höhe von 110% der Forderung des Verkäufers, ohne daß es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- (3) Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich eines 10%-igen Sicherungszuschlages mit allen Rechten und vorrangig an den Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet und ausschließlich berechtigt, seine Ware entsprechend der Rechte des Verkäufers weiterzuveräußern und hat alle zur Sicherung des Verkäufers rechtlich denkbaren Möglichkeiten zu wahren.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
- (5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab.
- (6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne der vorstehenden Regelungen tatsächlich auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- (7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Konkurs- oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Das gleiche tritt bei Vorliegen eines Scheck- oder Wechselprotesses ein.
- (10) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers, aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute für alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus den Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckklagen, ist das für den gewerblichen Niederlassungsort des Verkäufers zuständige Amtsgericht Mayen.

§ 8 Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, tritt an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechende, der Regelung am nächsten liegende Auslegung und zwar nach ihrem ökonomischen Sinngehalt. Sollte dies nicht möglich sein, tritt an die Stelle dieser Bestimmung die entsprechende gesetzliche Regelung, während grundsätzlich die Bedingungen im übrigen wirksamer und anwendbarer Vertragsbestandteil sind und bleiben.